

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum

08.01.2008

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 1/2008

- I. Stundentgelttabelle zu § 14 Abs. 4 Satz 3 zum KTD
gültig ab 01. Januar 2008
(Anlage 1)**

- II. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie
(KTD) in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Berge-
dorf vom 20. Juni 2007
(Anlage 2)**

-
- I. Stundentgelttabelle zu § 14 Abs. 4 Satz 3 zum KTD
gültig ab 01. Januar 2008
(Anlage 1)**

In der Anlage 1 überreichen wir Ihnen die von uns berechnete (ohne Gewähr) Stun-
dentgelttabelle zu § 14 Abs. 4 Satz 3 zum KTD, gültig ab 1. Januar 2008.

**II. Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf
vom 20. Juni 2007
(Anlage 2)**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kunst', is positioned to the left of a vertical red line.

Kunst

Stundenentgelttabelle zu § 14 Abs. 4 Satz 3 zum KTD

gültig ab 01. Januar 2008

(in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
E 1	8,95 €	9,26 €	9,58 €	10,21 €
E 2	9,26 €	9,70 €	10,40 €	11,15 €
E 3	9,89 €	10,40 €	11,15 €	12,30 €
E 4	11,15 €	11,85 €	12,48 €	13,43 €
E 5	11,85 €	12,48 €	13,11 €	14,07 €
E 6	12,48 €	12,93 €	13,62 €	14,76 €
E 7	13,11 €	13,94 €	14,38 €	15,71 €
E 8	14,34 €	15,17 €	16,30 €	17,94 €
E 9	15,48 €	16,49 €	17,25 €	18,58 €
E 10	16,62 €	17,76 €	18,89 €	20,54 €
E 11	18,26 €	19,84 €	21,80 €	23,12 €
E 12	20,04 €	21,80 €	24,20 €	26,36 €
E 13	21,80 €	24,07 €	26,36 €	29,26 €

Diese Tabelle ist nicht Bestandteil des KTD (ohne Gewähr)

**Tarifvertrag zur Einführung des
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)
in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf
vom 20. Juni 2007**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Bethesda - Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf, (BAKB) stehen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Auszubildende, sofern sie nicht im Nachfolgenden ausdrücklich genannt sind.

§ 2

Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) und die ergänzenden Tarifverträge ersetzen alle vor dem Tag des In-Kraft-Tretens für das BAKB gültigen tariflichen Bestimmungen und lösen diese ab.

§ 3

Übergangsregelungen KTD

§ 31 Abs. 1 bis 5 KTD wird nicht angewendet.

Abschnitt II

Zeitraum vom 1. Juni 2007 bis 31. Dezember 2007

§ 4

Tarifanwendung

(1) Auf die Arbeitnehmerin, die zwischen dem 1. Juni 2007 und dem 31. Dezember 2007 neu eingestellt wird, finden die Regelungen des KTD mit Ausnahme der Regelungen zur Arbeitszeit Anwendung. Bezüglich der Arbeitszeit finden die Regelungen des MTV Angestellte bzw. MTV Arbeiter in der zum Zeitpunkt des 31. Mai 2007 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt, gelten für die Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt des 31. Mai 2007 bereits beschäftigt war, die Regelungen der für den Anstellungsträger zum 31. Mai 2007 geltenden Tarifverträge fort.

(3) Die Arbeitnehmerin, die vor dem 31. Dezember 2006 in einem Arbeitsverhältnis stand, das ununterbrochen fortbesteht, erhält als Abgeltung für die seit Austritt aus der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. entgangenen Tarifsteigerungen und sonstigen tariflichen Leistungen wie etwa Einmalzahlungen etc. für die Jahre 2006 und 2007 jeweils eine Einmalzahlung. Die Arbeitnehmerin, die nach dem 31. Dezember 2006 bis zum 31. Mai 2007 ein Arbeitsverhältnis begonnen hat, das ununterbrochen fortbesteht, erhält eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlungen erfolgen nach Maßgabe der folgenden Unterabsätze:

Der Anspruch auf die Einmalzahlung nach Unterabsatz 1 besteht anteilig für jeden Monat, in dem die Arbeitnehmerin an mindestens einem Tag des jeweiligen Jahres Anspruch auf Entgelt (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) hat, dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die Beträge werden auch gezahlt, wenn eine Arbeitnehmerin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat kein Entgelt erhalten hat.

Die nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmerin erhält den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihr vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechend vollbeschäftigten Arbeitnehmerin entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am 31. Dezember 2006 für die Einmalzahlung 2006 und der 1. Januar 2007 für die Einmalzahlung 2007, bzw. im Falle des Unterabsatzes 1 Satz 2 die Verhältnisse zu Beschäftigungsbeginn.

Die Einmalzahlung für das Jahr 2006 wird mit dem Entgelt des Monats Juli 2007 in Höhe von 100,- Euro, die Einmalzahlung für das Jahr 2007 wird mit dem Entgelt des Monats September 2007 in Höhe von 300,- Euro ausgezahlt.

Für die Auszubildende gilt anstelle der in Unterabsatz 4 genannten Beträge jeweils der Betrag in Höhe von 100,- Euro.

(4) Die Arbeitnehmerin, die Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 100,- Euro für das Jahr 2006 gemäß Abs. 3 Unterabsatz 1 bis 4 hat, erhält nach Maßgabe dieser Unterabsätze einmalig im Kalenderjahr 2007 eine Erholungsbeihilfe in Höhe von 156,- Euro, soweit sie am 1. Juli 2007 beim Anstellungsträger beschäftigt ist. Die Zahlungen erfolgen netto und werden mit dem Abrechnungsmonat Juli 2007 ausgezahlt. Die fällige Pauschalsteuer nebst etwaiger Kirchensteuer und Solidaritätsbeitrag trägt der Anstellungsträger

(5) Die Arbeitnehmerin, die zum 31. Mai 2007 in einem Beschäftigungsverhältnis stand und keinen Anspruch auf Sonderzuwendung nach MTV Angestellte bzw. MTV Arbeiter hatte, hat Anspruch auf Sonderzuwendung im Jahr 2007 in Höhe von 50 % der nach den Tarifverträgen über eine Zuwendung zum MTV Angestellte bzw. MTV Arbeiter zustehenden Zahlung.

Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Mai 2007 begründet wurde, hat Anspruch auf Sonderzahlung im Jahr 2007 in Höhe von 50 % der der Arbeitnehmerin ansonsten nach § 17 KTD zustehenden Sonderentgelte.

Abschnitt III Zeitraum ab 01.01.2008

§ 5

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Arbeitnehmerin, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befand, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der MTV Angestellte bzw. MTV Arbeiter zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach MTV Angestellte bzw. MTV Arbeiter am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet. Bei der Arbeitnehmerin, mit der zum Zeitpunkt der

Ersetzung eine höhere Jahresarbeitszeit (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit x 52,176) vereinbart ist, wird die alte Vergütung entsprechend dem Verhältnis dieser Jahresarbeitszeit zu jener nach § 8 dieses Vertrages entsprechend verringert.

- a) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei den Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

- b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Entgelterhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- Euro. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- Euro gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

- c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

- d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- Euro anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

e) Abweichend von § 15 KTD gilt § 37 MTV in der Fassung vom 30. September 2005.

Protokollerklärung Buchstabe e)

Die im Falle der Verkürzung der Krankenentgeltbezugsdauer bei Beschäftigten eingesparten Mittel werden zeitnah zu Vertretungszwecken eingesetzt.

- f) Buchstabe a) bis e) findet keine Anwendung auf die Arbeitnehmerin, die sich am Tage vor der Ersetzung in Altersteilzeit befand. Sie erhält eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt nach KTD und ihrer alten Vergütung.
- g) Bei ununterbrochener Fortsetzung eines befristeten Arbeitsverhältnisses gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis e) fort.

(3)

- a) Die Arbeitnehmerin, die aus einem Beamtenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg für ihre Tätigkeit bei der BAKB, im Zusammenhang mit der Gründung der BAKB, ohne Bezüge beurlaubt worden ist, werden Krankenbezüge in Höhe des Urlaubsentgelts ohne zeitliche Befristung gezahlt. § 49 Abs. 4 bis 6 des Hamburgischen Beamtengesetzes gilt entsprechend.
- b) Das Arbeitsverhältnis der von Buchstabe a) erfassten Arbeitnehmerin (beurlaubte Beamte) endet mit dem Eintritt des Versorgungsfalles. Es endet außerdem, wenn die Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg endet, sowie mit Entfernung aus dem Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg; §§ 53 bis 57 bleiben unberührt.
- c)
 - aa) Die von Buchstabe a) erfasste Arbeitnehmerin (beurlaubte Beamte) und ihre Hinterbliebenen erhalten vom Eintritt des Versorgungsfalles an, eine Versorgung nach Maßgabe des Beamtenversorgungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der im Arbeitsverhältnis zum Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg - Anstalt öffentlichen Rechts -. Hat eine Arbeitnehmerin beim Eintritt des Versorgungsfalles mindestens drei Jahre lang die Vergütung aus einer Vergütungsgruppe erhalten, die nach der Vorbemerkung 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum MTV einer höheren als der ihr zustehenden Besoldungsgruppe entspricht, so erhält sie eine Versorgung aus dieser Besoldungsgruppe.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend; § 5 Abs. 5 dieses Gesetzes ist nicht anwendbar. Diese Verpflichtung seitens der BAKB kann im Innenverhältnis auf Grundlage einer entsprechenden Regelung auf die Freie und Hansestadt Hamburg übertragen werden.

- bb) Diese Versorgung führt nach § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes zum Ruhen des Versorgungsanspruchs gegen die Freie und Hansestadt Hamburg. Soweit Versorgung von der Freien und Hansestadt Hamburg tatsächlich gewährt worden ist, wird sie auf die Versorgung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.
- cc) Scheidet eine Arbeitnehmerin ohne Versorgungsanspruch aus dem Beamtenverhältnis der Freien und Hansestadt Hamburg aus, so gelten unbeschadet von Buchst. b) von diesem Zeitpunkt an die Regelungen gem. § 26 KTD; Doppelbuchstabe a gilt nicht.

§ 6

Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 30. November 2007 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

§ 7

Übergangsregelung Sonderentgelte

Die Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Ersetzung keinen Anspruch auf Sonderzuwendung nach MTV Angestellte bzw. MTV Arbeiter hatte und die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis nach dem Zeitpunkt der Ersetzung begründet wurde, haben abweichend von § 17 KTD Anspruch auf Sonderentgelte

im Jahr 2008	in Höhe von	50 %,
im Jahr 2009	in Höhe von	75 %,
im Jahr 2010	in Höhe von	75 %

der der Arbeitnehmerin ansonsten nach § 17 KTD zustehenden Sonderentgelte.

§ 8

Arbeitszeit

§§ 5 bis 10 KTD finden bis zum 31. Dezember 2011 keine Anwendung. Für diesen Zeitraum finden sinngemäß die entsprechenden Vorschriften der für den Anstellungsträger zum 31. Mai 2007 geltenden Tarifverträge, mit Ausnahme der Arbeitszeitregelungen für Ärztinnen, Anwendung.

§ 9

Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst

(1) § 11 KTD findet keine Anwendung.

(2) Bereitschaftsdienst leistet die Arbeitnehmerin, die sich auf Anordnung des Anstellungsträgers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Anstellungsträger bestimmten Stelle aufhält, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. Der Anstellungsträger darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(3) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar bis zu 24 Stunden täglich.

(4) Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen

- a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

aufgrund einer Betriebsvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes (4) Satz 1 und 2 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei

- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
- b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden

zulässig ist.

(6) Als Ausgleichszeitraum gelten 26 Wochen.

(7) In dem Fall, in dem mit der Arbeitnehmerin Teilzeitarbeit vereinbart worden ist, verringert sich die Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit in Absatz b bis c in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerin zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollzeit Arbeitnehmerin verringert worden ist. Mit Zustimmung der Arbeitnehmerin oder aufgrund von dringenden betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

(8) Rufbereitschaft leistet die Arbeitnehmerin, die sich auf Anordnung des Anstellungsträgers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Anstellungsträger anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Arbeitnehmerin vom Anstellungsträger mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet worden ist. Der Anstellungsträger darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

§ 9 a

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft

(1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

- a) Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v.H.	15 v.H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	25 v.H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	40 v.H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	55 v.H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn die Arbeitnehmerin während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als drei Mal dienstlich in Anspruch genommen wird.

- b) Entsprechend der Zahl der von der Arbeitnehmerin je Kalendermonat abgeleisteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v.H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v.H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v.H.

- c) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Betriebsparteien.
- d) Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden.

(2)

- a) Zum Zwecke der Entgeltabrechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung vergütet.
- b) Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird die Arbeitnehmerin während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.
- c) Die Überstundenvergütung für die sich nach Buchstabe b) ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich).

(3) Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. Für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden gegebenenfalls die Zeitzuschläge gezahlt.

Abschnitt IV **Schlussbestimmungen**

§ 10

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Das BAKB verzichtet bis zum 31. Dezember 2011 auf den Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen.

§ 11

In-Kraft-Treten, Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 3 sowie der Abschnitt III am 1. Januar 2008 in Kraft. Zur gleichen Zeit treten die Regelungen des Abschnittes II außer Kraft.

(2) Die §§ 9 und 9 a sind mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2011, kündbar. Nachwirkungen sind ausgeschlossen.

Hamburg, den 20. Juni 2007

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirke Hamburg und Nord

gez. Unterschriften